

Leistungserhebungskonzept

1. In der **ersten Schulwoche** nach den großen Ferien, am **ersten Tag** nach Ferien und an den **drei letzten Tagen** vor den Weihnachtsferien werden **keine** Leistungsnachweise gefordert. In der ersten Stunde im Fach nach Ferien werden keine unangekündigten schriftlichen Leistungsnachweise verlangt.
2. An Tagen mit **großen** Leistungsnachweisen oder fachlichen Leistungstests werden **keine weiteren schriftlichen** Leistungsnachweise verlangt.
Unterstufe: In einer Woche sollen **höchstens zwei** schriftliche Leistungsnachweise der Art großer Leistungsnachweis oder Kurzarbeit verlangt werden.
Mittelstufe: In einer Woche sollen **höchstens drei** schriftliche Leistungsnachweise der Art großer Leistungsnachweis oder Kurzarbeit verlangt werden. Dabei sollen von diesen drei Leistungsnachweisen höchstens zwei große Leistungsnachweise sein.
Oberstufe: In einer Woche sollen **höchstens zwei** große Leistungsnachweise gefordert werden.
3. An Tagen, die von **großen** Leistungsnachweisen **frei sind**, können **mehrere kleine** Leistungsnachweise stattfinden.
4. In **allen Jahrgangsstufen** gibt es neben den Stegreifaufgaben (unangekündigte kleine Leistungsnachweise) ab dem Schuljahr 2017/18 **auch Tests** (angekündigte kleine Leistungsnachweise), die inhaltlich und im Umfang den Stegreifaufgaben **entsprechen**.
5. **Die Zahl** der von den einzelnen Schülern geforderten Leistungsnachweise sollte innerhalb eines Faches und einer Jahrgangsstufe **nicht beträchtlich abweichen**. Die Klassenleiter achten auf eine **gleichmäßige Verteilung** der angekündigten Leistungsnachweise. Sollte es zu einer Phase sich häufender großer Leistungsnachweise kommen, so ist diese nach Möglichkeit von Kurzarbeiten **freizuhalten**. Über Einzelheiten der Leistungserhebung werden die Schüler und Erziehungsberechtigten in den ersten beiden Schulwochen informiert. **Die Koordination** der großen Leistungsnachweise erfolgt durch ein Mitglied der Schulleitung **im Schulaufgabenkalender**.
6. Innerhalb dieses Leistungserhebungskonzepts treffen **die Fachschaften** fachspezifische **Regelungen**.
7. **Ab Jahrgangsstufe acht** muss bei Absenz an Tagen mit angesagten Leistungsnachweisen eine **ärztliche Bescheinigung** vorgelegt werden. Dazu zählen auch von niedergelassenen Psychotherapeuten und Heilpraktikern ausgestellte Bescheinigungen.

Fundstellen:

- Art. 52 BayEUG Nachweis des Leistungsstands, Bewertung der Leistungen
- §28 BaySchO Hausaufgaben
- §21 GSO Leistungsnachweise
- §22 GSO Große Leistungsnachweise
- §23 GSO Kleine Leistungsnachweise
- §24 GSO Seminararbeit
- §25 GSO Korrektur und Besprechung
- §26 GSO Bewertung der Leistungen
- §27 GSO Nachholung von Leistungsnachweisen

gez. OStD René Horak